

Förderfähigkeit von Vorhaben

Die **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014) vom 15. Dezember 2014** (Fassung vom 08.01.2018) unterscheidet zwischen investive und nicht investive Vorhaben.

Nicht in jedem Ortsteil innerhalb der Gebietskulisse der LEADER-Region Westerzgebirge sind sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben förderfähig. Der Unterschied zwischen investiven und nicht investiven Vorhaben wird anhand der Auflistung von förderfähigen Ausgaben verdeutlicht.

Auszüge aus der RL LEADER/2014

Teil B, Ziffer II, Nummer 2.2.1

Für **investive Vorhaben** sind folgende Ausgaben förderfähig: [...]

- a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Tiefbauleistungen im Rahmen der Mitverlegung weiterer Netzinfrastrukturen bei Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur,
- b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen,
- c) allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien,
- d) immaterielle Investitionen, wie Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken,
- e) Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung.

Ausnahmen bilden die unter Teil B, Ziffer I, Nummer 1 der Richtlinie geregelten Grundsätze.

Teil B, Ziffer II, Nummer 2.2.2

Für **nicht investive Vorhaben** mit laufenden Kosten sind folgende Ausgaben förderfähig: [...]

- a) Betriebs-, Personal-, Schulungskosten,
- b) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Netzwerkkosten,
- d) Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 oder dessen Zielen verbunden sind.

Ergänzend ist die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Westerzgebirge zu beachten!

